

**Amtsblatt  
des Amtes Schlei-Ostsee  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**



---

Jahrgang 2021

12.07.2021

Nr. 21

---

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde und seinen Außenstellen in Fleckeby, Damp und Rieseby erhältlich oder kann im Abonnement (2,00 € pro Ausgabe) vom Amt-Schlei-Ostsee bezogen werden; außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse [www.amt-schlei-ostsee.de](http://www.amt-schlei-ostsee.de) eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils des Amtsblattes wird in der „Eckernförder Zeitung“ hingewiesen.

---

Inhaltsverzeichnis

1. Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Waabs (S. 02)
2. Erteilung der Genehmigung für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Goosefeld für den Bereich "Interkommunales Gewerbegebiet westlich der Bundesstraße B203 und nördlich der Straße 'Katzheide' und südlich der Straße 'Ravenshorst'" (S. 07)
3. Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Goosefeld für den Bereich "Interkommunales Gewerbegebiet westlich der Bundesstraße B203 und nördlich der Straße 'Katzheide' und südlich der Straße 'Ravenshorst'" (S. 10)
4. Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 22 der Gemeinde Rieseby für den Bereich "südlich der Dorfstraße" (S. 14)

## **Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Waabs**

Aufgrund des § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S.57), zuletzt geändert durch Art. I Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. 2020, S. 514) sowie des § 1 Abs. 1, § 2, § 3 Abs.1 Satz 1 und Abs.8 und § 18 Abs. 2-3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. 2019, S. 425) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.06.2021 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

Die Gemeinde Waabs erhebt eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandssteuer.

### **§ 2 Steuergegenstand**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs oder dem persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder oder Angehörigen im Sinne des § 15 Abgabenordnung (AO) verfügen kann.
- (3) Als Hauptwohnung gilt die gemeldete Haupt- oder alleinige Wohnung.
- (4) Im Gemeindegebiet befindliche Wohnungen von Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland und dort einen Wohnsitz innehaben (§§ 8 und 9 AO), der Hauptwohnung im Sinne der melderechtlichen Vorschriften wäre, wenn er sich im Inland befände, gelten abweichend von den melderechtlichen Vorschriften als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung. Dies gilt insbesondere, wenn diese Wohnungen nur aufgrund der melderechtlichen Vorgaben als alleinige Wohnung oder als Hauptwohnung gelten oder die Bestimmung einer solchen Wohnung als Nebenwohnung melderechtlich nicht möglich ist oder wäre.
- (5) Liegen Hauptwohnung und Zweitwohnung in demselben Gebäude oder auf demselben Grundstück, so gilt diese in der Regel nicht als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung.
- (6) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.

### **§ 3 Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat.
- (2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner.

## § 4 Steuermaßstab

- (1) Der Steuermaßstab errechnet sich aus dem Lagewert des Steuergegenstandes multipliziert mit der Quadratmeterzahl der Wohnfläche multipliziert mit dem Baujahresfaktor multipliziert mit dem Wertfaktor für die Gebäudeart. (Rechenweg: Lagewert (Abs.2 bzw. 3) X Wohnfläche (Abs.4) X Baujahresfaktor (Abs.5) X Gebädefaktor (Abs.6)).
- (2) Der Lagewert der Zweitwohnung wird anhand des Bodenrichtwerts ermittelt. Hierzu werden die vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte des Kreises Rendsburg-Eckernförde gemäß § 196 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 14 der Landesverordnung über die Bildung von Gutachterausschüssen und die Ermittlung von Grundstückswerten (Gutachterausschussverordnung- GAVO) veröffentlichten Bodenrichtwerte angewendet. Es gilt jeweils der im Zeitpunkt der Festsetzung der Steuer (§ 6 Abs. 3) aktuelle Bodenrichtwert.
- (3) Ist ein Bodenrichtwert für die Zweitwohnung nicht zu ermitteln, ist dieser anhand der örtlichen Lageverhältnisse aufgrund vorhandener Bodenrichtwertzonen innerhalb der Gemeinde zu schätzen.
- (4) Die Wohnfläche wird nach Maßgabe der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV) vom 25.11.2003 (BGBl. 2003 I, S.2346) in der jeweils geltenden Fassung ermittelt. Abweichend von § 2 Abs. 3 der WoFIV werden Räume jeglicher Art, die zu Wohnzwecken genutzt werden bzw. genutzt werden können, bei der Ermittlung der Wohnfläche berücksichtigt.
- (5) Der Baujahresfaktor beträgt ein Tausendstel des Zahlenwertes des Baujahres. Baujahr ist das Jahr der erstmaligen Bezugsfertigkeit des Gebäudes, in dem sich die Zweitwohnung befindet. Bei wesentlichen Sanierungsmaßnahmen, Umbauten oder Anbauten, insbesondere bei Schaffung neuen Wohnraumes, ist als Baujahr das Jahr zugrunde zu legen, in dem die Maßnahmen abgeschlossen wurden.
- (6) Der Wertfaktor für die Gebäudeart wird wie folgt bemessen:

Gebäudeart	Wertfaktor
Einfamilienhäuser (als Einzelhaus)	1
Zweifamilien- /Reihen- und Doppel- häuser	0,9
Eigentums- / Miet- wohnungen in Mehr- familienhäusern mit mind. 3 Wohnungen, sonstige Wohnge- bäude auf fremdem Grund und Boden	0,8

- (7) Wird eine Zweitwohnung auch zur Vermietung an wechselnde Gäste angeboten (sogenannte Mischnutzung), wird die nach Abs. 1 bis 6 ermittelte Bemessungsgrundlage mit dem Verfügbarkeitsgrad multipliziert. Der Umfang der Verfügbarkeit der Zweitwohnung für den Inhaber wird wie folgt bemessen:

	Verfügbarkeitstage	Verfügbarkeitsgrad
Vollständige bzw. nahezu vollständige Verfügbarkeit	365 bis 296 Verfügbarkeitstage (= 0 bis 69 Vermietungstage)	100 %
mittlere Verfügbarkeit	295 bis 256 Verfügbarkeitstage (= 70 bis 109 Vermietungstage)	80%
eingeschränkte Verfügbarkeit	unter 256 Verfügbarkeitstage (= über 109 Vermietungstage)	70 %

## **§ 5 Steuersatz**

Die Steuer beträgt 8 % des Maßstabes nach § 4.

## **§ 6 Entstehen der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Festsetzung der Steuer, Vorauszahlungen, Fälligkeit der Steuerschuld**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht, soweit es sich nicht um Vorauszahlungen (Abs. 5) handelt, mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Die Steuerpflicht beginnt mit dem Kalendertag, ab dem jemand eine Zweitwohnung innehat, für die folgenden Jahre jeweils am 01. Januar eines Kalenderjahres.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendertages, an dem die Voraussetzungen des § 3 nicht mehr vorliegen.
- (3) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, für den die Steuerpflicht besteht. Die Steuer wird am Anfang des Folgejahres für das abgelaufene Kalenderjahr festgesetzt.
- (4) Die Gemeinde erhebt auf die zu erwartende Höhe der Jahressteuer Vorauszahlungen. Die für das Steuerjahr geleisteten Vorauszahlungen werden auf den festgesetzten Steuerbetrag angerechnet.
- (5) Der auf die Jahressteuer zu leistende Vorauszahlungsbetrag ist in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (6) Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge sowie Teilzahlungsbeträge gemäß Abs. 1 sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Zuviel entrichtete Steuern werden mit Bekanntgabe des Steuerbescheides erstattet.

## **§ 7 Anzeigepflicht**

Das Innehaben, die Aufgabe sowie die Änderung der für die Besteuerung relevanten Grundlagen einer Zweitwohnung sind der Gemeinde über das Amt Schlei-Ostsee, Abteilung Finanzen, Holm 13, 24340 Eckernförde, innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt schriftlich anzuzeigen.

## **§ 8 Steuererklärungen, Mitteilungspflichten**

- (1) Die bei der Prüfung der Steuerpflicht mitwirkungspflichtigen Personen (§ 11 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit §§ 78 und 90 Abgabenordnung (AO)) haben der Gemeinde die erforderlichen Angaben zur Ermittlung der Grundlagen für die Steuererhebung nach § 4 zu machen. Eine Erklärung zur Zweitwohnungssteuer ist nach amtlich vorgeschriebenem, eigenhändig unterschriebenem Vordruck abzugeben, wenn von der Gemeinde dazu aufgefordert wird.
- (2) Der Steuerpflichtige nach § 3 Abs. 1 hat für jedes Kalenderjahr bis zum 31.01. des Folgejahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Werden Vermietungstage geltend gemacht, sind diese zu belegen. Hierbei sind die einzelnen Vermietungszeiten, die Namen der Mieter und die gezahlten Mietentgelte mitzuteilen. In begründeten Einzelfällen sind nach Aufforderung die Anschriften der Mieter zu erklären und die einzelnen Mietverträge vorzulegen. Der steuerpflichtige hat die Steuererklärung eigenhändig zu unterschreiben. Wird eine Steuererklärung nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist in Satz 1 (bis zum 28. bzw. 29.02.) abgegeben, gilt die Wohnung als ganzjährig verfügbar.

- (3) Die Angaben des Steuerpflichtigen sind auf Anforderung durch die Gemeinde durch geeignete Unterlagen nachzuweisen- in Hinblick auf die Grundlagen nach § 4 insbesondere durch Baugenehmigungen, Grundriss- und Gebäudeschnittzeichnungen, Wohnflächenaufmaße, und in Hinblick auf die Vermietung insbesondere durch Mietverträge, Mietvermittlungsverträge und Belegungspläne.  
Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen und Firmen, insbesondere Vermieter oder Verpächter von Zweitwohnungen sowie Vermittlungsagenturen verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Daten mitzuteilen (§ 11 KAG i.V.m. § 93 AO).

## **§ 9 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Zweitwohnungssteuer im Rahmender Veranlagung nach dieser Satzung kann die Gemeinde gemäß des Artikels 6 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit § 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie § 3 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz-LDSG) von den Betroffenen personenbezogene Daten erheben über:
- a. Name, Vorname, Geburtsdatum, Familienstatus, Anschrift des Hauptwohnsitzes, Anschrift des Nebenwohnsitzes, ggf. Kontoverbindung des Steuerpflichtigen,
  - b. Name und Anschrift eines Handlungs- bzw. Zustellbevollmächtigten
- (2) Außerdem dürfen Daten erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung
- der Vorbesitzer, Vermieter, Verpächter, Eigentümer,
  - aus dem Melderegister,
  - aus der Veranlagung der Grund- und Gewerbesteuer,
  - aus der Einheitsbewertung durch das Finanzamt,
  - aus dem Steuerverfahren nach dem Einkommensteuergesetz
  - aus dem Grundbuch und den Grundbuchakten,
  - aus Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen nach dem BauGB,
  - aus Bauakten,
  - aus dem Liegenschaftskataster,
  - aus dem Bundeszentralregister,
  - aus den Registern des Kraftfahrtbundesamtes.
- (3) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung von Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 und 2 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als steuerpflichtige Person, beauftragte Person oder Vertragspartner einer möglichen steuerpflichtigen Person oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit einer steuerpflichtigen Person leichtfertig
  - a. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
  - b. die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen des § 16 KAG bei Vorsatz bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
  - b. der Anzeigepflicht gemäß § 7 nicht, oder verspätet nachkommt oder
  - c. der Verpflichtung zur Mitteilung von Erhebungsgrundlagen oder Abgabe von Steuererklärungen nach § 8 nicht, nicht ausreichend oder verspätet nachkommt oder
  - d. als andere Person oder Firma im Sinne von § 8 Abs. 4, insbesondere als Vermieter oder Verpächter sowie Vermittlungsagentur, auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Daten nicht oder nicht ausreichend mitteilt.Zu widerhandlungen gegen a) bis d) sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr.2 KAG.
- (3) Nach § 18 Abs. 3 KAG können Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € und nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Waabs vom 03.07.2009 einschließlich der 1 Nachtragssatzung vom 04.12.2015 sowie die Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer vom 20.11.2018.
- (2) Durch das rückwirkende Inkrafttreten dieser Satzung dürfen Steuerpflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach dem bisherigen Satzungsrecht. Zur Ermittlung einer etwaigen Schlechterstellung im Einzelfall ist bei jeder Veranlagung, die auf der Grundlage der rückwirkenden Satzung für den Rückwirkungszeitraum erfolgt, eine Vergleichsberechnung auf der Grundlage der ersetzten Satzungsregelungen vorzunehmen.
- (3) Bestandskräftige Steuerbescheide werden von der Rückwirkung der Satzung nicht erfasst.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 25.06.2021  
Gemeinde Waabs

gez. Udo Steinacker  
Bürgermeister

# Bekanntmachung

**über die Erteilung der Genehmigung für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Goosefeld für den Bereich "Interkommunales Gewerbegebiet westlich der Bundesstraße B203 und nördlich der Straße 'Katzheide' und südlich der Straße 'Ravenshorst'"**

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Goosefeld in der Sitzung am 14.04.2021 beschlossene 10. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Interkommunales Gewerbegebiet westlich der Bundesstraße B203 und nördlich der Straße 'Katzheide' und südlich der Straße 'Ravenshorst'" mit Erlass vom 17.06.2021 unter dem Az.: IV 525 - 512.111 - 58.102 (10. Ä.) nach § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

## Umschreibung des Plangeltungsbereiches:

Der Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt

- westlich der Ortslage Goosefeld und westlich der Bundesstraße B203,
- nördlich der Straße 'Katzheide' und
- südlich der Straße 'Ravenshorst'.

Im Norden und Westen schließen sich landwirtschaftliche Flächen und Waldbereiche an. Das Plangebiet wird von einer landwirtschaftlich genutzten Fläche eingenommen.

Der genaue Verlauf des Plangeltungsbereiches kann den anliegenden Lageplänen entnommen werden; die Lagepläne sind Bestandteil dieser Bekanntmachung.

## Die Genehmigungserteilung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee in 24340 Eckernförde, Holm 13, Zimmer 221, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse „[www.amt-schlei-ostsee.de](http://www.amt-schlei-ostsee.de)“ eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Eckernförde, 06.07.2021

L.S.

## Anlage:

Lagepläne (Maßstab 1:2.500 und 1:5.000)

Amt Schlei-Ostsee

- Der Amtsdirektor -

Abt. Bauen und Umwelt

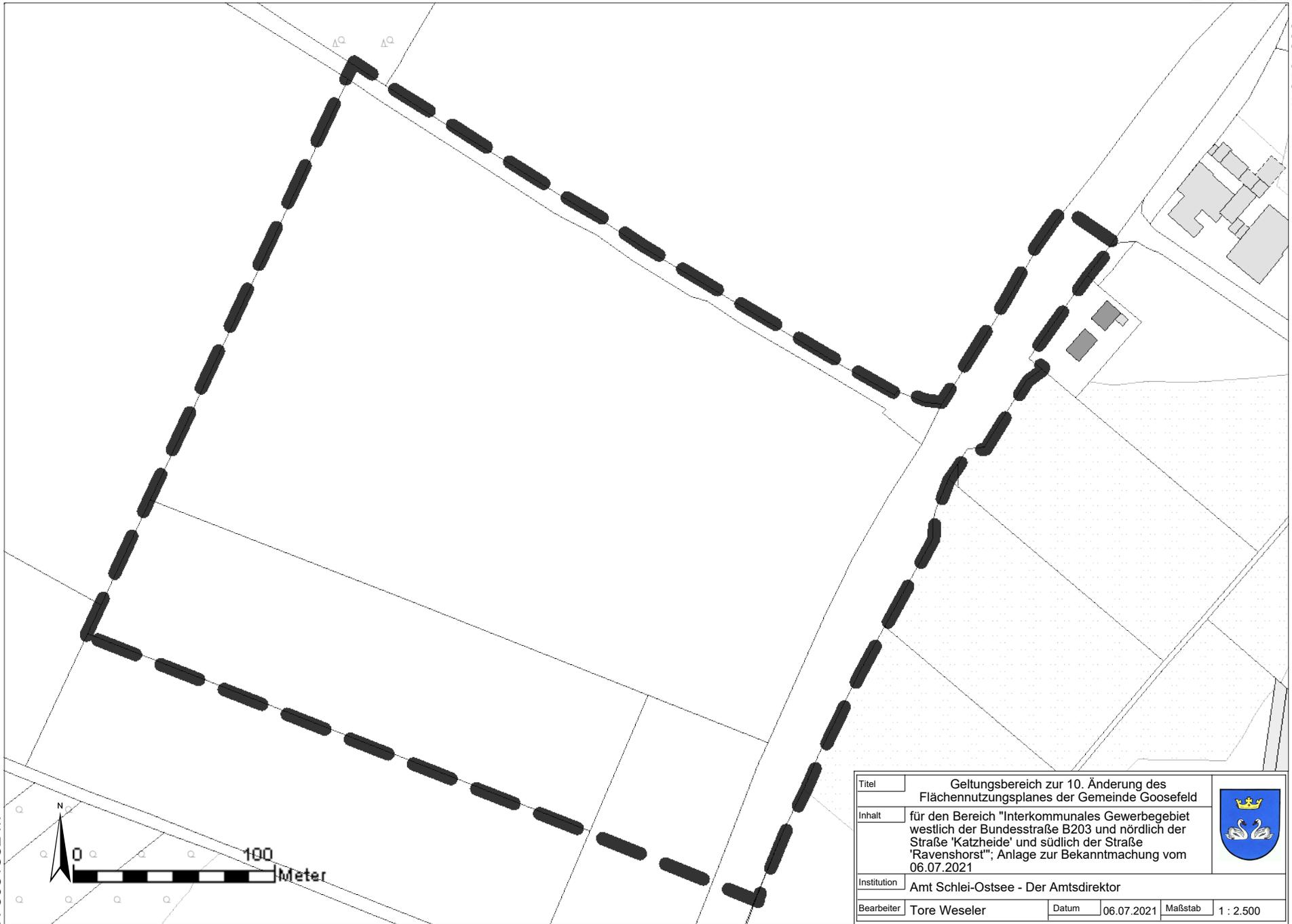
Im Auftrag

gez.

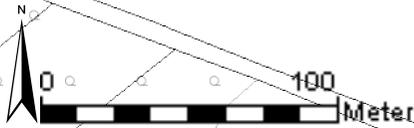
Tore Weseler

E 552724 m

N 6032029 m



N 6031582 m



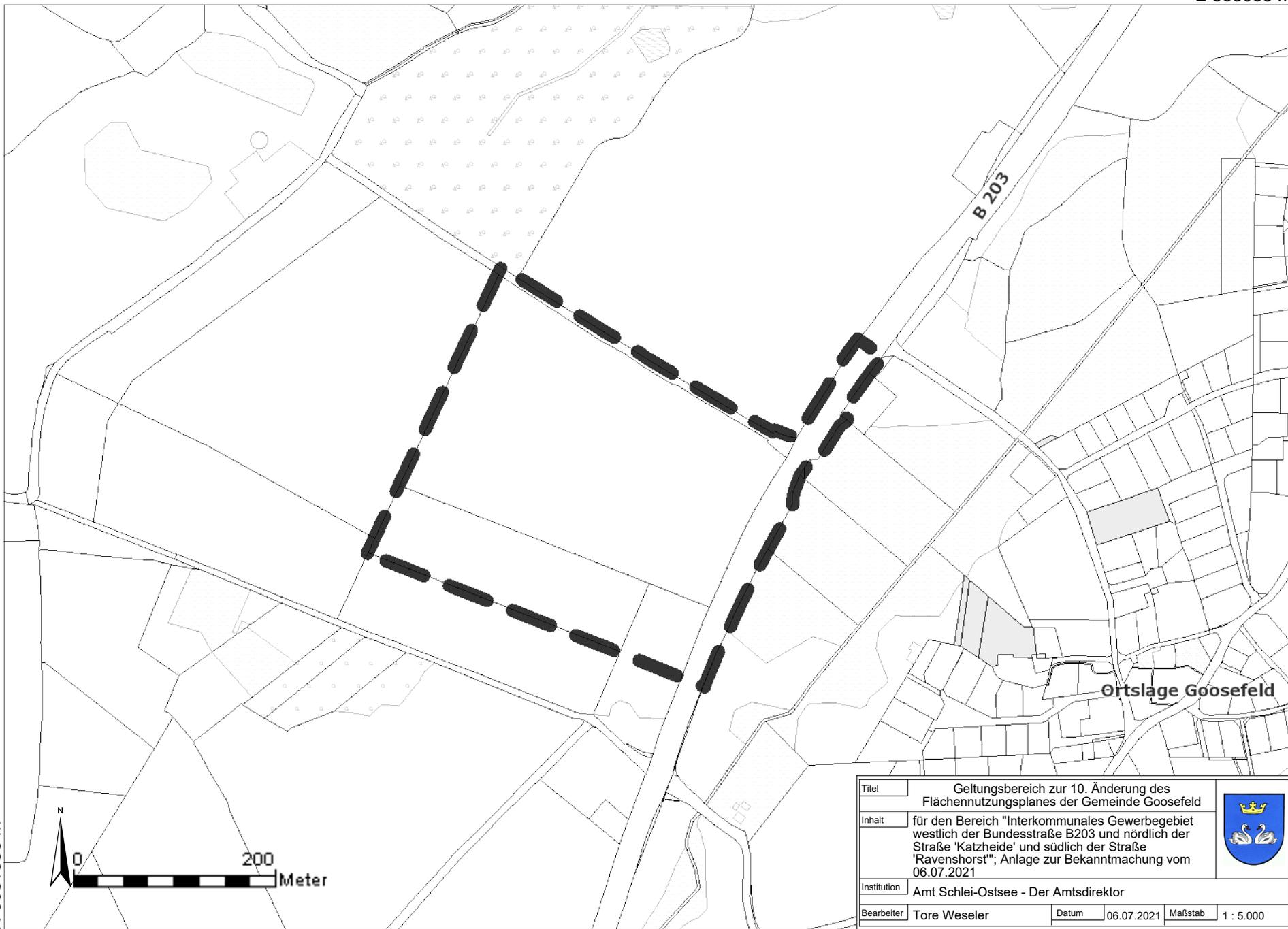
E 552096 m

Titel	Geltungsbereich zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Goosefeld		
Inhalt	für den Bereich "Interkommunales Gewerbegebiet westlich der Bundesstraße B203 und nördlich der Straße 'Katzheide' und südlich der Straße 'Ravenshorst'; Anlage zur Bekanntmachung vom 06.07.2021		
Institution	Amt Schlei-Ostsee - Der Amtsdirektor		
Bearbeiter	Tore Weseler	Datum	06.07.2021
		Maßstab	1 : 2.500



E 553038 m

N 6032253 m



Ortslage Goosefeld

N 6031358 m



E 551782 m

Titel	Geltungsbereich zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Goosefeld		
Inhalt	für den Bereich "Interkommunales Gewerbegebiet westlich der Bundesstraße B203 und nördlich der Straße 'Katzheide' und südlich der Straße 'Ravenshorst'; Anlage zur Bekanntmachung vom 06.07.2021		
Institution	Amt Schlei-Ostsee - Der Amtsdirektor		
Bearbeiter	Tore Weseler	Datum	06.07.2021
		Maßstab	1 : 5.000



# **B e k a n n t m a c h u n g**

## **über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Goosefeld für den Bereich "Interkommunales Gewerbegebiet westlich der Bundesstraße B203 und nördlich der Straße 'Katzheide' und südlich der Straße 'Ravenshorst'"**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Goosefeld hat in ihrer Sitzung am 14.04.2021 den Bebauungsplan Nr. 12 für den Bereich "Interkommunales Gewerbegebiet westlich der Bundesstraße B203 und nördlich der Straße 'Katzheide' und südlich der Straße 'Ravenshorst'", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Umschreibung des Plangeltungsbereiches:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 liegt

- westlich der Ortslage Goosefeld und westlich der Bundesstraße B203,
- nördlich der Straße 'Katzheide' und
- südlich der Straße 'Ravenshorst'.

Im Norden und Westen schließen sich landwirtschaftliche Flächen und Waldbereiche an. Das Plangebiet wird von einer landwirtschaftlich genutzten Fläche eingenommen.

Der genaue Verlauf des Plangeltungsbereiches kann den anliegenden Lageplänen entnommen werden; die Lagepläne sind Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 13.07.2021 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee in 24340 Eckernförde, Holm 13, Zimmer 221, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse „[www.amt-schlei-ostsee.de](http://www.amt-schlei-ostsee.de)“ eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ist die Satzung über den Bebauungsplan unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder des Baugesetzbuches zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein).

Eckernförde, 06.07.2021

L.S.

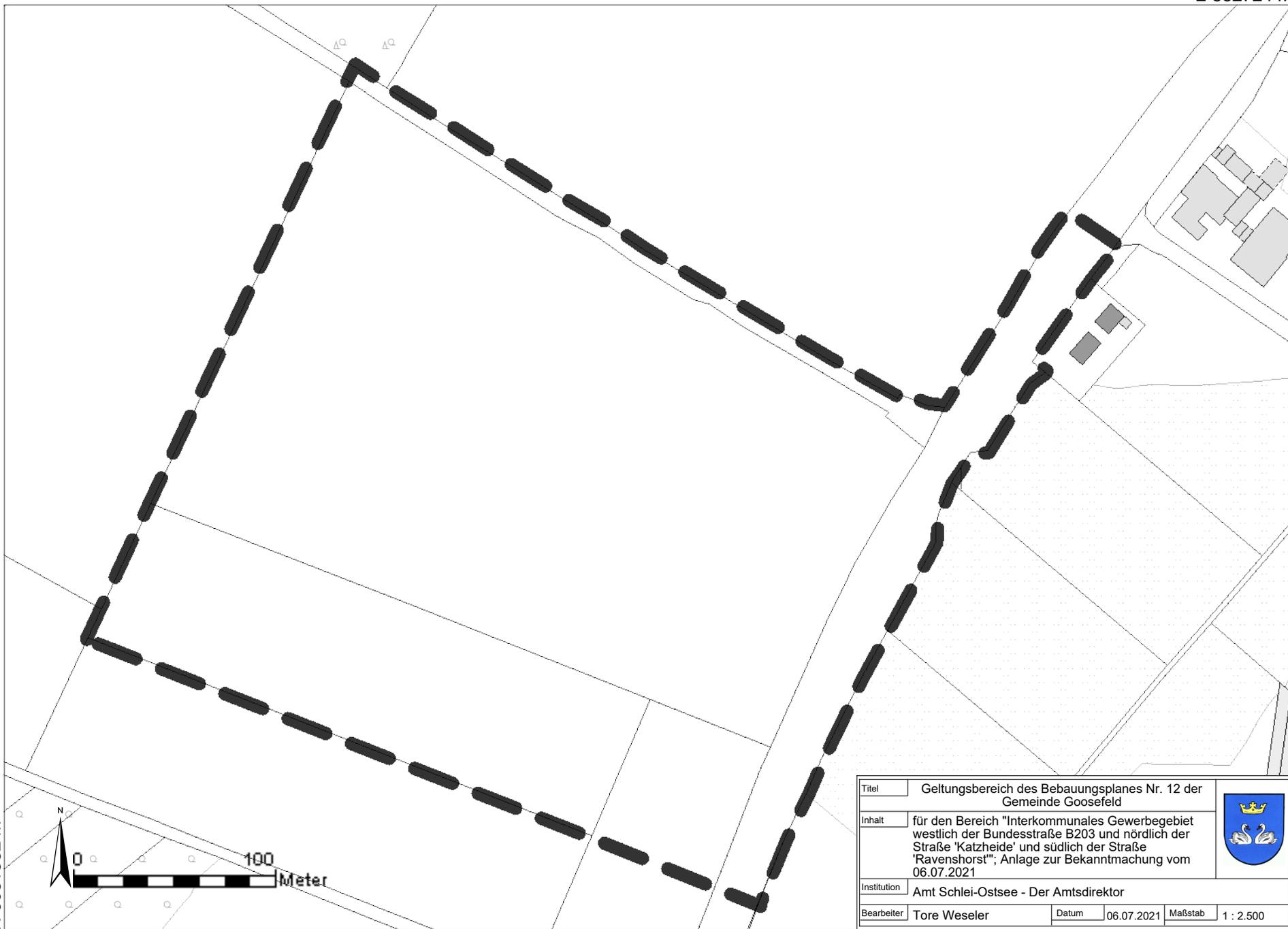
Anlage:

Lagepläne (Maßstab 1:2.500 und 1:5.000)

Amt Schlei-Ostsee  
- Der Amtsdirektor -  
Abt. Bauen und Umwelt  
Im Auftrag  
gez.  
Tore Weseler

E 552724 m

N 6032029 m



N 6031582 m



0 100 Meter

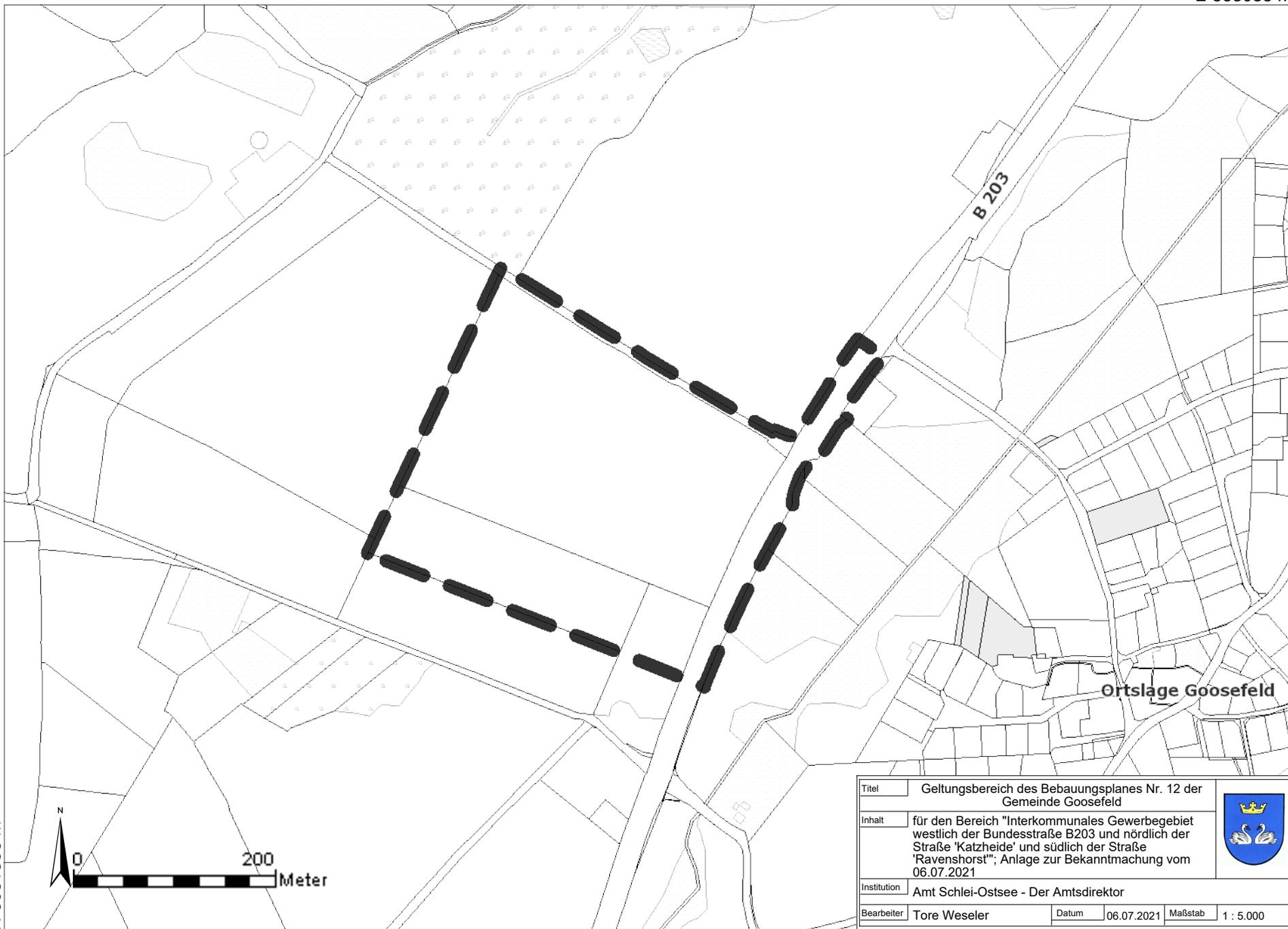
E 552096 m

Titel	Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Goosefeld		
Inhalt	für den Bereich "Interkommunales Gewerbegebiet westlich der Bundesstraße B203 und nördlich der Straße 'Katzheide' und südlich der Straße 'Ravenshorst'; Anlage zur Bekanntmachung vom 06.07.2021		
Institution	Amt Schlei-Ostsee - Der Amtsdirektor		
Bearbeiter	Tore Weseler	Datum	06.07.2021
Maßstab	1 : 2.500		



E 553038 m

N 6032253 m



Ortslage Goosefeld

B 203



Titel	Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Goosefeld		
Inhalt	für den Bereich "Interkommunales Gewerbegebiet westlich der Bundesstraße B203 und nördlich der Straße 'Katzheide' und südlich der Straße 'Ravenshorst'; Anlage zur Bekanntmachung vom 06.07.2021		
Institution	Amt Schlei-Ostsee - Der Amtsdirektor		
Bearbeiter	Tore Weseler	Datum	06.07.2021
Maßstab	1 : 5.000		



N 6031358 m

E 551782 m

# **B e k a n n t m a c h u n g**

## **über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 22 der Gemeinde Rieseby für den Bereich "südlich der Dorfstraße"**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rieseby hat in ihrer Sitzung am 18.05.2021 den Bebauungsplan Nr. 22 für den Bereich "südlich der Dorfstraße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

### Umschreibung des Plangeltungsbereiches:

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Dorfstraße (K 83),
- im Osten durch die Bebauung des Greensweges,
- im Süden durch die Bebauung der Straße Bargkoppel und
- im Westen durch die Bebauung der Ringstraße.

Der genaue Verlauf des Plangeltungsbereiches kann dem anliegenden Lageplan entnommen werden.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 13.07.2021 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee in 24340 Eckernförde, Holm 13, Zimmer 221, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan und die Begründung ins Internet unter der Adresse „[www.amt-schlei-ostsee.de](http://www.amt-schlei-ostsee.de)“ eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ist die Satzung über den Bebauungsplan unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder des Baugesetzbuches zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein).

Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst worden. Der berichtigte Plan kann wie oben angegeben eingesehen werden; ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden.

Eckernförde, 08.07.2021

Anlage: Lageplan

L.S.

Amt Schlei-Ostsee  
- Der Amtsdirektor -  
Abt. Bauen und Umwelt  
Im Auftrag  
gez.  
Tore Weseler

